

BVGer D-2831/2014 vom 17. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2831_2014

FR: TAF D-2831/2014 du 17 novembre 2017

IT: TAF D-2831/2014 del 17 novembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen erübrigt sich vorliegend eine vorgängige Prüfung noch nicht behandelter formeller Rügen des Beschwerdeführers und des in diesem Zusammenhang gestellten Rückweisungsantrags.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen

ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheids, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestandene begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen können. Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2). Asylsuchende sind demnach auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Fall einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen. In solchen Fällen ist der von Verfolgung bedrohten Person die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe liegen hingegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst wegen ihres eigenen Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesem Fall wird kein Asyl gewährt (Art. 54 AsylG), sondern die betreffende Person ist als Flüchtling vorläufig aufzunehmen (vgl. zum Ganzen BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ausreisegründe nicht bestritten und auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Anlass, diese zu bezweifeln. Das SEM erachtete indes die Vorbringen des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Die Militärdienstverweigerung sei asylrechtlich nicht relevant, auch wenn der Beschwerdeführer diese öffentlich kundgetan habe; die diesbezügliche Furcht vor einer mit einem Politmalus behafteten Bestrafung sei nicht begründet. Dem hängigen Verfahren wegen Ablegens der (...) unter falschem Namen für ein HADEP-Mitglied liege ebenfalls keine asylrechtlich relevante Verfolgungsmotivation zugrunde. Die polizeilichen Festnahmen des Beschwerdeführers in den Jahren 2001 und 2009 stünden nicht in kausalem Zusammenhang mit der im März 2011 erfolgten Ausreise aus der Türkei. Aufgrund der

Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die HADEP könne zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Benachteiligungen gekommen sei, aber dies genüge nicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung. Auch das exilpolitische Engagement vermöge nicht zur Annahme zu führen, dem Beschwerdeführer drohe deswegen Verfolgung seitens der türkischen Behörden.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass sich das vorliegende Verfahren im heutigen Zeitpunkt als nicht entscheidreif erweist.

E. 5.2.1

Die Verhältnisse in der Türkei haben sich seit der Ausreise des Beschwerdeführers im Jahr 2011 respektive seit Erlass der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. April 2014 erheblich verändert. Das SEM weist zwar durchaus zutreffend darauf hin, dass es grundsätzlich zu den legitimen Rechten eines Staates gehört, Militärdienstverweigerung und betrügerische Handlungen beim Erwerb eines (...) zu ahnden. Auch ist der Vorinstanz mit Blick auf die vom Beschwerdeführer vorgebrachte mehrmalige Polizeihaft in den Jahren 2001 und 2009 insoweit zuzustimmen, als die Gewährung des Asyls nicht dazu dienen kann, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern vielmehr bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVerGE 2008/4 Nr. 5.4). Jedoch kann erlittene Verfolgung grundsätzlich auf eine andauernde Gefährdung der betreffenden Person hinweisen. Bereits vor den Parlamentswahlen im Jahr 2015 gab es Hinweise, wonach weder die türkische Gesetzgebung noch die Polizei- und Justizbehörden in allen Fällen rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen vermögen (vgl. BVerGE 2013/25 E. 5.4.2). Im Zuge der Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive November 2015 und des gleichzeitigen Wiederaufflackerns des Kurdenkonflikts seit der seitens des türkischen Präsidenten ausgerufenen Beendigung des Friedensprozesses im Juli 2015 hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei deutlich verschlechtert. Seit dem gescheiterten Putschversuch in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2016 und insbesondere seit der Verhängung des Ausnahmezustands ist laut den Angaben von UNO-Menschenrechtsexpertinnen und -experten vom 19. August 2016 eine Eskalation bezüglich Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen. Auch ist eine weitere, deutliche Zuspitzung des Kurdenkonflikts zu beobachten (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVerGE E-5347/2014 vom 16. November 2016 E. 5.6.2 und D-1344/2014 vom 18. Januar 2017 E. 6.2). Der Beschwerdeführer stammt aus einer politisch aktiven Familie. Vor ihm haben bereits seine (...) M. _____ und N. _____ in der Schweiz Zuflucht gesucht und beiden wurde hierzulande Asyl gewährt (positiver Asylentscheid betreffend M. _____ und dessen Ehefrau [{...}] vom [...]; Asylgewährung an N. _____ am [...]). Angesichts dieses Umstands und der neueren Entwicklungen des Kurdenkonflikts in der Türkei stellt sich vorliegend die Frage, ob die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers unter dem Aspekt objektiver Nachfluchtgründe geeignet sein könnten, einen Asylanspruch des Beschwerdeführers zu begründen. Das SEM hat sich dazu in seiner Vernehmlassung vom 11. Mai 2017 nicht geäußert.

E. 5.2.2

Des Weiteren hat sich die familiäre Situation des Beschwerdeführers im Laufe des Beschwerdeverfahrens verändert. Er hat am (...) 2016 die türkische Staatsangehörige K. _____ geheiratet. Die heutige Ehefrau des Beschwerdeführers, unter deren ledigem

Namen N. _____ sich der Beschwerdeführer in der Türkei seit September 2009 ausgegeben habe (vgl. die vom Beschwerdeführer eingereichte Kopie einer auf E. _____ lautenden Identitätskarte), hat am (...) 2015 ebenfalls in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, welches nach wie vor erstinstanzlich hängig ist. Sie gibt an, (...). Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen auch als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Über das Asylgesuch der Ehefrau des Beschwerdeführers hat das SEM noch nicht entschieden. Für eine abschliessende Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ihm Asyl zu gewähren ist, erweist sich aufgrund der bestehenden Familieneinheit und mit Blick auf Art. 51 Abs. 1 AsylG eine koordinierte Behandlung seines Verfahrens mit demjenigen seiner Ehefrau (und seines Kindes) als notwendig. Erkenntnisse aus dem einen Verfahren sind im anderen zu berücksichtigen. Erfüllt ein Ehegatte die Flüchtlingseigenschaft, ist der andere, sich auch in der Schweiz aufhaltende Ehegatte gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen, unabhängig davon, ob die Familieneinheit bereits im Heimatland bestanden hat oder ob die Heirat erst in der Schweiz erfolgt ist (vgl. hierzu das zur Publikation vorgesehene Urteil des BVGer D-3175/2016 vom 17. August 2017). Sollte sich also herausstellen, dass die Ehefrau die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt, ist der Beschwerdeführer (bei Verneinung seiner originären Flüchtlingseigenschaft) gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls als Flüchtling anzuerkennen. Sollten zwar beide Ehegatten die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, aber ist einem die vorläufige Aufnahme zu gewähren, ist der andere Ehegatte in die vorläufige Aufnahme einzubeziehen (Art. 44 AsylG).

E. 5.2.3

Angesichts der in zweierlei Hinsicht veränderten Ausgangslage (veränderte familiäre Situation des Beschwerdeführers und veränderte Situation in der Türkei) ist dem vorliegenden Verfahren im heutigen Zeitpunkt die Entscheidreife abzusprechen. Es ist es angezeigt, die Sache zur Neubeurteilung und koordinierten Behandlung mit dem erstinstanzlich hängigen Asylverfahren der Ehefrau des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Auf die weiteren Beschwerdevorbringen ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dem Beschwerdeführer ist der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückzuerstatten.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Verfahrensausgangs in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte keine detaillierte Kostennote ein, machte aber in der Eingabe vom 8. Juni 2017 einen Aufwand von insgesamt 28 Stunden, einen Stundenansatz von Fr.

240.- und Auslagen von Fr. 35.- geltend. Der geltend gemachte Aufwand von 28 Stunden erscheint angesichts des Umfangs der Rechtsmitteleingaben (insgesamt 35 Seiten, wobei 3 Seiten jeweils nur die Unterschrift des Rechtsvertreters und die Auflistung der Beilagen beinhalten) als zu hoch und ist nicht vollumfänglich zu entschädigen. Auf die Nachforderung einer detaillierten Kostennote wird verzichtet, da sich der zu vergütende Aufwand für die eingereichten Eingaben zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten des SEM eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3900.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.